

währleisten und dazu das aufgabenbezogene Zusammenwirken mit anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen organisieren und die Initiative der Werktätigen und ihrer Kollektive mobilisieren.

Im Mittelpunkt der Rechenschaftslegung vor dem Ministerrat stehen dabei:

- die Maßnahmen zur Sicherung einer permanenten und zielgerichteten prognostischen Arbeit, zur Entwicklung der Wissenschaft zu einer Hauptproduktivkraft und zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen auf den volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Gebieten
 - die Maßnahmen zur Durchsetzung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben — einschließlich der Aufgaben, für die den Ministern vom Ministerrat über ihren Verantwortungsbereich hinausgehende Vollmachten übertragen wurden — und zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Erfüllung der Perspektiv- und Jahrespläne unter Berücksichtigung der zweiglichen und territorialen Verflechtungen und des Zusammenwirkens zwischen zentralen und örtlichen Staatsorganen
 - die Wirksamkeit und schöpferische Anwendung der Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus und die Schaffung einer leistungsfähigen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation zur Erhöhung der Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und zur Sicherung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen
 - die ständige Vervollkommnung des Systems der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane, die umfassende Nutzung moderner Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, die Durchsetzung einer straffen Staats- und Plan- disziplin und des sozialistischen Rechts
 - die allseitige Festigung der Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft und die Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaftsbeziehungen
 - die ständige Vervollkommnung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und die Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik
 - die Maßnahmen zur ständig besseren Befriedigung der materiellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit sowie ihrer gesellschaftlichen Beziehungen
 - die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sowie die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Schrittmacher auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens.
2. Die Rechenschaftslegung erfolgt entsprechend dem Arbeitsplan des Ministerrates oder auf Grund von Weisungen des Vorsitzenden des Ministerrates

durch die Minister, die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane und durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke. Im Arbeitsplan oder in den Weisungen werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Rechenschaftslegung festgelegt und entschieden, ob der Ministerrat, das Präsidium des Ministerrates, der Vorsitzende des Ministerrates oder von diesen beauftragte Mitglieder des Präsidiums des Ministerrates die Rechenschaftslegung entgegennehmen.

3. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, in Auswertung ihrer Analysen- und Kontrolltätigkeit Vorschläge für notwendige Rechenschaftslegungen zu unterbreiten.
 4. Zur Vorbereitung der Rechenschaftslegung werden Mitglieder des Ministerrates und andere Leiter zentraler Organe des Ministerrates beauftragt, unabhängig vom Rechenschaft legenden Leiter oder Rat Untersuchungen durchzuführen und Analysen zu den festgelegten Schwerpunkten zu erarbeiten.
- Die Erkenntnisse und Hinweise aller Organe des Ministerrates sind dabei auszuwerten. Dadurch ist eine komplexe Einschätzung und Beurteilung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit des Rechenschaft legenden Leiters oder Rates und die Herausarbeitung prinzipieller Schlußfolgerungen zu sichern.
5. Im Ergebnis der Rechenschaftslegung werden kontrollfähige Entscheidungen zur Verbesserung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit und zur Lösung der neu herangereiften Probleme getroffen. Die Durchführung dieser Entscheidungen ist exakt zu kontrollieren.
 6. Die sich aus den Rechenschaftslegungen ergebenden prinzipiellen Erfahrungen und Schlußfolgerungen sind für die Verbesserung der Führungstätigkeit der anderen Organe des Ministerrates und der Räte der Bezirke zu verallgemeinern.
 7. Die Rechenschaft legenden Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben das Ergebnis der Rechenschaftslegung in ihrem Verantwortungsbereich auszuwerten und die Schlußfolgerungen zur Verbesserung ihrer Führungstätigkeit zu ziehen.

VII.

Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 11. Oktober 1962 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der volkseigenen Wirtschaft *(081. II S. 715) außer Kraft.

Berlin, den 23. April 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender